ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 199/2019
Amt für öffentliche Ordnung
Braun, Carmen
30.10.2019

Betrifft: Neukonzeption Geschwindigkeitsüberwachung in Albstadt- Bewertung der Erfahrungen im Messzeitraum 2019, Einsatz des Gemeindevollzugsdienstes und Vorschlag für weiteres Vorgehen, u.a. Antrag der WSA

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	19.11.2019	N	Vorberatung	getrennte Beschlussfassung
Gemeinderat	28.11.2019	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt den Erfahrungsbericht über die Messungen in den Monaten April bis September 2019 (Abend- und Nachtmessungen, semistationäre Anlage, Personaleinsatz des GVDs) zur Kenntnis.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, bereits im Jahr 2019 die Durchführung von mobilen Geschwindigkeitsmessungen in den Jahren 2020 und 2021 mit nachfolgendem Umfang öffentlich auszuschreiben:
   - 38 Messwochen mit 5 Messtagen (40 Messstunden pro Woche)
   - 21 Messwochen mit 2 Messtagen in den Abend- und Nachtstunden (18 bis 1 Uhr)
   - 7 Messwochen mit Anmietung einer semistationären Anlage

3. Der Antrag der WSA, den Gemeindevollzugsdienst mit der Kontrolle des ruhenden Verkehrs in den Wohngebieten der Stadt Albstadt mit einem Zeitaufwand von 4 h pro Woche in den frühen Morgen- und Abendstunden zu beauftragen, wird abgelehnt. Die Kontrollen des ruhenden Verkehrs in den Wohngebieten finden anlassbezogen statt. Zusätzlich wird einmal pro Woche im Rahmen eines Frühdienstes in einem Zeitfenster von 2 h das Gehwegparken entlang von Schulwegen kontrolliert.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:	1221	
Bezeichnung:	Verkehrswesen	
Aufwendung/Auszahlungen:	200.000	Euro
Finanzierung:		
Planansatz Haushaltsjahr:	677.291	Euro
Verpflichtungsermächtigungen Haushaltsjahr:		Euro
über- /außerplanmäßige		

Aufwendungen/Auszahlungen:		Euro
Haushaltmittel gesamt:	677.291	Euro
davon lt. Haushaltsplan für diese Maßnahme vorgesehen:	0	Euro

Haushaltsmittel:
☐ stehen zur Verfügung ☒ stehen nicht zur Verfügung ☐ stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:
Haushalt 2020 und 2021

Sachverhalt
Erfahrungen im Messzeitraum April bis September 2019

- **Stationäre Geschwindigkeitsüberwachung**

In der Sitzung am **30.11.2017** hat der Gemeinderat folgende grundsätzliche Kriterien für die Errichtung stationärer Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen beschlossen:

a) Es muss sich um eine Unfallhäufungsstelle handeln und Geschwindigkeitsüberschreitung muss eine der maßgeblichen Unfallursachen sein

oder

b) Auf Basis der Lärmaktionsplanung eingeführte Tempolimits sollen überwacht werden

oder

c) Die Verkehrsbelastung muss bei mindestens 5.000 KFZ/ Tag liegen

und

bei den während der Dauer von mindestens einem Jahr regelmäßig durchgeführten mobilen Messungen und der Erhebungen des Verkehrszählgerätes wird trotz Einsatz von Geschwindigkeitsanzeigetafeln eine überdurchschnittlich hohe Verstoßquote festgestellt
(die durchschnittliche Beanstandungsquote der städtischen mobilen Geschwindigkeitsüberwachungen lag in den vergangenen Jahren bei ca. 5%)

und

bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung kommen nicht in Betracht.

Die Verwaltung wurde beauftragt, unter Zugrundelegung der beschlossenen Kriterien, der Beschlussfassung des Lärmaktionsplanes 2. Stufe und der Konzeption zur mobilen Geschwindigkeitsüberwachung drei konkrete Standorte für die Installation stationärer Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen auch unter Berücksichtigung der Anwohnerinteressen vorzuschlagen.

Die Neukonzeption zur stationären und mobilen Geschwindigkeitsüberwachung in Albstadt hat der Gemeinderat in seiner Sitzung im **27.09.2018** beschlossen.

Die Installation von drei stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen sowie die Anschaffung von zwei Kameras an nachfolgenden Standorten wurden europaweit ausgeschrieben:

- Albstadt-Lautlingen, B463, Ebingertalstraße
- Albstadt-Ebingen, Schillerstraße
- Albstadt-Ebingen, B463, Berliner Straße

Bei allen drei Standorten sollen auf Basis der Lärmaktionsplanung eingeführte Tempolimits (30 km/ h zwischen 22 und 6 Uhr) überwacht werden. Tagsüber wird die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/ h kontrolliert.

Der Gemeinderat hat am **29.03.2019** der Auftragsvergabe in Höhe von 189.254,03 € an die Firma Jenoptik als günstigster Bieterin zugestimmt.
Die Umsetzung des nächtlichen Tempolimits von 30 km/ h gemäß Lärmaktionsplanung erfolgte zum 01.07.2019.

Im Rahmen der Feinabstimmung zeigte sich, dass der Standort Albstadt-Ebingen, Berliner Straße (B463) insbesondere wegen der relativ geringen Entfernung zur dort installierten Rotlichtüberwachungsanlage im Kreuzungsbereich Berliner Straße/Zieglerstraße (aus beiden Richtungen ca. 90-100 m) nicht optimal ist. Die Realisierung dieses Standortes wurde deshalb zurückgestellt. Stattdessen wird, wie am 24.10.2019 dem Gemeinderat berichtet, der Messplatz in der Neuweiler Straße in Albstadt-Tailfingen modernisiert.
Die Kamera am Standort Neuweiler Straße kann ebenfalls auf Lasertechnik umgerüstet werden. Diese Maßnahme ist für das Jahr 2020 vorgesehen. Entsprechende Haushaltsmittel wurden angemeldet.

Der ursprünglich geplante Standort in der Schillerstraße musste geringfügig überplant und verlegt werden, konnte anschließend jedoch projektiert werden und wird im Dezember realisiert.

Sehr aufwendig gestaltete sich die Standortsuche in Albstadt-Lautlingen; nach sachgerechter Abwägung wurde dieser in der Ebingertalstraße gegenüber Gebäude Ebingertalstraße 34 im Oktober 2019 abschließend festgelegt. Aufgrund der aufwendigen Stromanbindung wird der Messplatz erst Anfang 2020 in Betrieb genommen werden können.

- **Mobile Geschwindigkeitsüberwachung**

Die mobile Geschwindigkeitsüberwachung wurde gemäß Beschlusslage für das Jahr 2019 mit nachfolgendem Umfang für ein Jahr öffentlich ausgeschrieben:

a) 38 Messwochen mit 4 Messtagen à 10 Stunden

b) 14 Messwochen mit 3 Messtagen in den Abend- und Nachtstunden (22 Uhr – 6 Uhr)

c) 14 Messwochen mit Anmietung einer semistationären Anlage

Den Auftrag erhielt die Firma Radarrent als einzige Bieterin zum Angebotspreis von 90.238,94 €.

Zum Einsatz kam hier -wie in den stationären Anlagen vorgesehen-zunächst die Messtechnik TraffiStar S350.

Der Verwaltung schien es am praktikabelsten, wenn in allen Geräten zur Geschwindigkeitsüberwachung (Messfahrzeug, Messanhänger, stationäre Überwachung) die gleiche Messtechnik im Einsatz ist. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass für die unterschiedlichen Messsysteme jeweils auch Schulungskosten in erheblichem Umfang sowohl für das Bedienpersonal als auch für das Auswertepersonal anfallen.

Am 05. Juli 2019 urteilte der Saarländische Verfassungsgerichtshof, dass das Messergebnis des Messgerätes TraffiStar S350 unverwertbar sei. Daraufhin wurde die Verfolgung der mit dem System festgestellten Verstöße zunächst ausgesetzt. Am 29. Juli 2019 wurden die Bußgeldbehörden vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg darüber informiert, dass das Urteil des Saarländischen Verfassungsgerichtshofes keine unmittelbare Geltung für das Land Baden-Württemberg entfalte und das Geschwindigkeitsmessgerät weiter eingesetzt werden kann.

- **Messfahrzeug**

Nach Bekanntwerden des vorgenannten Urteiles wurde entschieden, die mobilen Messungen mit Messfahrzeug aus Rechtssicherheitsgründen nicht mehr mit TraffiStarS350 durchzuführen.
Ab 17.07.2019 wurde deshalb wieder Radartechnik eingesetzt. Diese Technik war in den vergangenen Jahren bereits im Einsatz.

Durch den Einsatz von Radartechnik war es jedoch nicht mehr möglich, Messungen im 2-Schicht-Betrieb, sowohl tagsüber als auch in den Abend- und Nachtstunden durchzuführen, da im Gegensatz zum Messfahrzeug mit dem Messgerät TraffiStar S350 keine Möglichkeit besteht, die Akkus separat aufzuladen.
Es wurde zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits festgestellt, dass bei den bislang durchgeführten Nachtmessungen im Zeitraum von 24.00 Uhr bis ca. 5.00 Uhr ein äußerst geringes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen war und demzufolge auch geringe Verstoß-Quoten festgestellt wurden. Aufgrund dessen wurden die Messzeiten angepasst und Geschwindigkeitsmessungen im Zeitraum von 5.00 Uhr – 24.00 Uhr durchgeführt. Der Gemeinderat wurde am 18.07.2019 unterrichtet.

Der Einsatz des Messgerätes TraffiStar S350 war für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bußgeldstelle neu und es zeigte sich, dass das in der Theorie beschriebene Messverfahren in der Praxis oftmals zu Problemen führte.

Im Vergleich zur Radartechnik reagiert dieses Messgerät sehr viel empfindlicher auf äußere Einflüsse, so dass es immer wieder zu Systemausfällen kam. Insbesondere zeigte sich auch, dass die Einstellungen am Messplatz vor Durchführung der Geschwindigkeitsmessungen bei TraffiStar S350 sehr viel mehr Zeit in Anspruch genommen haben als bei Radartechnik und so viel Messzeit verloren ging.

Der aus Rechtssicherheitsgründen erfolgte oben beschriebene Rücktausch des Messfahrzeuges von TraffiStar S350 auf Radartechnik wurde daher auch nach der Stellungnahme des Verkehrsministeriums, wonach in Baden-Württemberg TraffiStar S350 eingesetzt werden kann, beibehalten.

Angesichts der gemachten Erfahrungen ist die Verwaltung der Ansicht, dass bis auf Weiteres bei der Durchführung der mobilen Messungen auf Radartechnik gesetzt werden soll. Allerdings wird diese Technik voraussichtlich nur noch bis Ende des Jahres 2021 geeicht sein.

- **semistationäre Anlage**

Auch nach Bekanntwerden des vorgenannten Saarland-Urteils wurde diese semistationäre Anlage mit der Messtechnik Traffistar S350 aus Verkehrssicherheitsgründen weiter wie geplant eingesetzt.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass insbesondere die Anmietung über einen Zeitraum von **zwei** Wochen mit erheblichem Aufwand verbunden ist.
Das Betriebsamt musste damit beauftragt werden, die semistationäre Anlage zum Ladevorgang abzuholen und anschließend an den neuen Messstandort zu versetzen.

Die Verwaltung beabsichtigt, die semistationäre Anlage künftig nur noch einmal im Monat von April bis Oktober über einen Zeitraum von einer Woche anzumieten. Diese 7 Messwochen sind aus Sicht der Verwaltung ausreichend. Durch die wöchentliche Anmietung wird die semistationäre Anlage vom Vermieter direkt zur Messstelle gebracht und dort auch wieder abgeholt. Somit entfällt der zeitaufwendige Ladeprozess und Transport durch das Betriebsamt.

Kosten für die mobile Geschwindigkeitsüberwachung im Jahr 2019 laut Ausschreibung: 90.238,94 €, davon

Abend- und Nachtmessungen:	ca. 12.000 €	(Prognose: 20.000 €)
Semisationäre Anlage:	ca. 34.000 €	(Prognose: 50.000 €)

Einnahmen: Monate April bis September 2019 (nur Abend- und Nachtmessungen sowie semistationäre Anlage)

Abend- und Nachtmessungen	ca. 51.000 €	(Prognose: 20.000 €)
Semistationäre Anlage	ca. 45.000 €	(Prognose: 20.000 €)

Überblick über die Verstoßquoten:

Bei den mit dem **Messfahrzeug** im Zeitraum von April bis September durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen in den Abend- und Nachtstunden wurden 27.672 Fahrzeuge registriert.

1.777 Fahrzeuge (6,42%) haben die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit nicht eingehalten.

Die Geschwindigkeitsüberschreitungen setzten sich wie folgt zusammen:

bis 10 km/h	921 Fahrzeuge	(51,83%),
11 bis 15 km/h	435 Fahrzeuge	(24,48%),
16 bis 20 km/h	250 Fahrzeuge	(14,07%),
21 bis 25 km/h	109 Fahrzeuge	(6,13%),
26 bis 30 km/h	35 Fahrzeuge	(1,97%),
31 bis 40 km/h	20 Fahrzeuge	(1,13%),
41 bis 50 km/h	6 Fahrzeuge	(0,34%),
51 bis 60 km/h	0 Fahrzeuge	(0,00%),
> 60 km/h	1 Fahrzeuge	(0,05%).

Die Einnahmen belaufen sich bei 1.777 Verstößen auf ca. 51.000 €.

Bei den mit der **semistationären Anlage** im Zeitraum von April bis September durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen wurden 550.017 Fahrzeuge registriert.

2.026 Fahrzeuge (0,37%) haben die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit nicht eingehalten.

Die Geschwindigkeitsüberschreitungen setzten sich wie folgt zusammen:

bis 10 km/h	1440 Fahrzeuge	(71,08%),
11 bis 15 km/h	380 Fahrzeuge	(18,75%),
16 bis 20 km/h	116 Fahrzeuge	(5,73%),
21 bis 25 km/h	47 Fahrzeuge	(2,32%),
26 bis 30 km/h	17 Fahrzeuge	(0,84%),
31 bis 40 km/h	21 Fahrzeuge	(1,03%),
41 bis 50 km/h	3 Fahrzeuge	(0,15%),
51 bis 60 km/h	2 Fahrzeuge	(0,10%),
> 60 km/h	0 Fahrzeuge	(0,00%).

Die Einnahmen belaufen sich bei 2.026 Verstößen auf ca. 45.000 €.

Einen Überblick über die mit dem Messfahrzeug festgestellten Verstöße bei Nacht auf Basis der nächtlichen Tempolimits von 30 km/h gemäß Lärmaktionsplanung in der Ebingertalstraße und der Schillerstraße zeigt Anlage 1.

- **Personaleinsatz des GVDs**

Im Stellenplan ab dem Jahr 2019 wurden im Gemeindevollzugsdienst zwei weitere Stellen mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 100% eingeplant. Diese Stellen wurden im März 2019 besetzt.
Damit sind im gemeindlichen Vollzugsdienst nun 7 Personen beschäftigt.

Deren Dienstplan gliedert sich in die nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsbereiche, die nach einem rollierenden System im Wechsel von allen übernommen werden:

- Kontrolle des ruhenden Verkehrs in Albstadt-Ebingen
- Kontrolle des ruhenden Verkehrs in den Ortsteilen (inklusive Albstadt-Tailfingen)
- Ermittlungsdienst
- Messdienst (Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen)

Der gemeindliche Vollzugsdienst ist kein Ausbildungsberuf im klassischen Sinn. Dies bedeutet, dass es einer aufwendigen Einarbeitung bedarf, bis die jeweiligen Dienste alleine übernommen werden können. Um die neuen Mitarbeiter/innen umfassend auf die Tätigkeit im GVD vorzubereiten und zur Vermittlung elementarer Grundlagen nehmen diese in den Jahren 2019 und 2020 am Kompaktlehrgang „GVD Qualifizierung“ mit 4 Wochenmodulen teil.

Sowohl die in diesem Jahr regelmäßig durchgeführten Nachtmessungen als auch die regelmäßig durchgeführten Abenddienste bis 22.00 Uhr müssen aus Sicherheitsgründen von 2 Personen gemeinsam durchgeführt werden und sind daher sehr zeit- und personalintensiv.
Dies galt ebenfalls für die Einarbeitung in das zunächst eingesetzte neue Messsystem TraffiStar S350 und den Wechsel zur Radartechnik, für die neue Mitarbeiter/innen noch geschult und eingewiesen werden mussten.
Im Rahmen dieser späten Kontrollen musste festgestellt werden, dass der Gemeindevollzugsdienst sowohl bei den Kontrollen im ruhenden Verkehr als auch bei den Geschwindigkeitsmessungen vermehrt auf aggressive Personen trifft, deren Kommentare und Verhaltensweisen eine große Respektlosigkeit widerspiegeln.
Vor diesem Hintergrund wurde der GVD nun mit entsprechender Schutzausrüstung ausgestattet und es werden regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen zur Deeskalation angeboten.

Mittlerweile hat die Bußgeldbehörde 14 Geschwindigkeitsanzeigetafeln, von denen 8 an festen und 6 an wechselnden Standorten platziert sind. Das Wechseln dieser Geschwindigkeitsanzeigetafeln ist mit erheblichen Zeitaufwand verbunden. Aus Sicherheitsgründen müssen auch hier zwei Personen eingesetzt werden, da die Tafeln und Solarpanelle entsprechendes Gewicht haben und mit Leiter gewechselt werden.

Weiter übernehmen die Mitarbeiter/innen Sonderdienste bei verschiedenen Veranstaltungen wie zum Beispiel UCI-Weltcup, Bike-Marathon, Weihnachtsmarkt.
Im wöchentlichen Wechsel wird von den Mitarbeitern/innen Samstagsdienst durchgeführt, in dessen Rahmen die Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Innenstadt Ebingens durchgeführt wird.

Trotz der Erhöhung um zwei Vollzeit-Stellen hat sich im Verlauf dieses Jahres gezeigt, dass häufig Personalengpässe in den verschiedenen Diensten entstehen; insbesondere bei krankheitsbedingten Ausfällen und im Rahmen von Urlaubsvertretungen.

Die Abenddienste und Nachtmessungen führen außerdem dazu, dass Personal tagsüber und aufgrund von gesetzlich einzuhaltenden Ruhezeiten an den Folgetagen nicht zur Verfügung steht.

Dem Gemeindevollzugsdienst stehen zur Erledigung der Aufgaben im Ermittlungsdienst und im ruhenden Verkehr in den Ortsteilen zwei Dienstfahrzeuge zur Verfügung.

Vorschlag zum künftigen Vorgehen bei der Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen und des Einsatzes des Gemeindevollzugsdienstes bei den Kontrollen des ruhenden Verkehrs:

Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen:

Die **mobilen Geschwindigkeitsmessungen** sollen **tagsüber** in bisherigem Umfang durchgeführt werden, allerdings soll der Einsatz künftig an 5 Tagen pro Woche erfolgen.
Daraus ergibt sich folgender Messumfang:
38 Messwochen mit 5 Messtagen (und insgesamt 40 Messstunden pro Woche wie bisher)
Zusätzlich sollen wieder in den Monaten Dezember bis Februar Messungen durchgeführt werden, sofern dies witterungsbedingt möglich ist.

Die **mobilen Geschwindigkeitsmessungen während der Abend- und Nachtstunden** sollen künftig in den Monaten April bis Oktober in der Zeit von 18:00 Uhr bis 1:00 Uhr an 2 Tagen pro Woche durchgeführt werden. Dies ergibt dann 21 Messwochen mit jeweils 2 Messtagen im genannten Zeitfenster.

Die **semistationäre Anlage** soll, wie bereits angesprochen nur noch **wochenweise** angemietet werden.
Hier wird eine Anmietung von einer Woche pro Monat im Zeitraum April bis Oktober für ausreichend erachtet. (insgesamt 7 Wochen)

Die Verwaltung schlägt vor, diese Geschwindigkeitsmessungen für die Dauer von 2 Jahren (2020 und 2021) auszuschreiben. Im Haushalt 2020 sind für das Jahr 2020 Mittel in Höhe von 100.000 € angemeldet. Für das Jahr 2021 ist in etwa vom selben Ansatz auszugehen.

Einsatz des Gemeindevollzugsdienstes:

Der Gemeindevollzugsdienst soll auch künftig für die Tätigkeitsbereiche
- Kontrolle des ruhenden Verkehrs in Albstadt-Ebingen
- Kontrolle des ruhenden Verkehrs in den Ortsteilen (inklusive Albstadt-Tailfingen)
- Ermittlungsdienst
- Messdienst (Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen)

eingesetzt werden.

Aus den im Jahr 2019 gemachten Erfahrungen und den festgestellten Personalengpässen schlägt die Verwaltung vor, die Anzahl der Abend- und Nachtmessungen auf 2 pro Woche im o.g. Zeitraum zu beschränken. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass sich die Wochenanzahl für die Durchführung der mobilen Messungen aufgrund des reduzierten Einsatzes der semistationären Anlage um ein Drittel erhöht.

Abend- und Nachtmessungen sowie die Kontrollen des ruhenden Verkehrs in den Abendstunden sind aus Sicherheitsgründen von zwei Gemeindevollzugsbediensteten durchzuführen.

Auch im Jahr 2020 soll der Gemeindevollzugsdienst in den Monaten Mai bis September wieder 2x pro Woche bis 22:00 Uhr, von Oktober bis April 1x pro Woche bis etwa 20:00 Uhr in der Innenstadt Ebingens unterwegs sein und vor allem das Parkverhalten der Kfz-Führer in der Innenstadt kontrollieren. Insbesondere dem Bereich im und um das Hufeisen wird hier besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Weiter wird die Betreuung der Geschwindigkeitsanzeigetafeln (im Jahr 2019 haben wir auftragsgemäß 5 weitere Tafeln erworben) im Jahr 2020 zusätzliches Personal binden. (siehe Ausführungen hierzu im Rahmen des Erfahrungsberichtes).

Antrag der Fraktion WSA:

Von der Fraktion WSA - wir sind Albstadt - wurde der Antrag gestellt, dass mindestens einmal pro Woche für nicht weniger als vier Stunden die Wohngebiete von Albstadt kontrolliert und Parkverstöße geahndet werden. Hierbei sollen entweder in den frühen Morgenstunden vor 7:30 Uhr oder in der Zeit abends nach 18.00 Uhr Kontrollen stattfinden. (siehe Anlage 2)

Als Begründung wird von der WSA angeführt, dass durch das Parken auf den Gehwegen in den Wohngebieten die Fußgänger gezwungen würden, auf der Straße zu laufen. Frauen mit Kinderwagen, Gehbehinderte mit Rollatoren und Rollstühlen müssten auf die Straße ausweichen und würden dadurch gefährdet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Verwaltung ist die von der WSA geschilderte Problematik nicht neu.

Das Parken auf dem Gehweg stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die laut Bußgeldkatalog eine Regelbuße von 20€ vorsieht; sofern eine Behinderung anderer dazukommt 30€.

Widerrechtliches Parken auf den Gehwegen wird kontrolliert und vom Vollzugsdienst auch verwarnt.

Allerdings ist die Frage der Kontrolle des Parkens in den Wohngebieten eine Frage, die im Rahmen der Prioritätensetzung bei der Aufgabenerfüllung durch den Gemeindevollzugsdienst beantwortet werden muss.

Aus Sicht der Verwaltung spielen hier unterschiedliche Erwägungen eine Rolle:
In den Wohngebieten, insbesondere bei dichter Bebauung ist zwischenzeitlich an vielen Orten in Albstadt eine Parknot entstanden, da in den Haushalten oft mehr als ein Auto vorhanden ist, die Straßen aber meist eng sind und deshalb wird auf dem Gehweg geparkt, häufig auch um die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge noch zu gewährleisten.

Hier gilt es, die Bedürfnisse der Anwohnerschaft einerseits und der Fußgänger andererseits abzuwägen. Die Leute wissen oftmals nicht, wo sie parken sollen – andererseits geht es jedoch um die Sicherheit der Bürger, die an der Nutzung der Gehwege gehindert werden.

Zielführend aus Sicht der Verwaltung ist es, für die betroffenen Straßen individuell zugeschnittene Parkierungskonzepte zu erarbeiten und im Anschluss durch Markierungen und Beschilderungen zu verdeutlichen, wo das Parken erlaubt ist. Klar ist jedoch, dass hierdurch Parkplätze wegfallen werden und dies auf Unverständnis in der Bürgerschaft stoßen wird. Entsprechende Planungen und anschließend Öffentlichkeitsarbeit sind in diesen Fällen dringend angezeigt.

In Einzelfällen, z.B. Im Raidental hat die Verwaltung derartige Planungen bereits erarbeitet, dem Gemeinderat vorgeschlagen und entsprechend umgesetzt. Derzeit werden ähnliche Überlegungen für die Mühlesteigstraße in Albstadt-Ebingen angestellt.

Klar ist, dass derartige Planungen aber immer nur sukzessive in Angriff genommen werden können.

Genauso verhält es sich auch mit den Kontrollen des ruhenden Verkehrs in den Wohngebieten durch den Gemeindevollzugsdienst. Bislang wird von Seiten des Gemeindevollzugsdienstes auf entsprechende Beschwerden hin der ruhende Verkehr in Wohnstraßen kontrolliert. Oftmals werden angesichts der oben dargestellten Problematik zunächst Hinweiszettel verteilt und erst in einem zweiten Schritt dann Verwarnungen ausgesprochen. Dies erfolgt unregelmäßig auch im Rahmen von Früh- bzw. Spätdiensten.

Die von der WSA-Fraktion beantragten Kontrollen von mindestens 4 Stunden in den Morgenstunden vor 7:30 Uhr oder abends nach 18:00 Uhr bedingen, dass andere Aufgaben zurückgestellt werden müssen und bewirken auch weiterhin lediglich stichprobenartige Kontrollen. Angesichts der Größe unseres Stadtgebietes ist eine flächendeckende oder nachhaltige Kontrolle in diesem Zeitfenster nicht möglich. Eine Ausdehnung des Zeitfensters scheidet angesichts der Personalsituation aus.
Die Verwaltung könnte sich vorstellen, einmal pro Woche zu Schulzeiten einen Frühdienst ab 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr einzurichten, der dann anhand der Schulwegempfehlungen die Straßenzüge auf Gehwegparken hin kontrolliert und verwarnt.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte die bisherige Verfahrensweise der anlassbezogenen Kontrollen beibehalten werden und parallel immer wieder sukzessive entsprechende Planungen für besondere Problembereiche erstellt werden. Zusätzlich wird einmal pro Woche frühmorgens eine Kontrolle des Gehwegparkens entlang von Schulwegen in einem Zeitfenster von 2 h durchgeführt.